

Freundeskreis der Friedrich Junge Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Freundeskreis der Friedrich Junge Schule e.V.

Er hat seinen Sitz in Kiel.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln für die FJS in Kiel.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
- Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für den Sportunterricht oder die Schulbibliothek
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Zuschüsse für Klassenfahrten, z. B. für einen Museumsbesuch

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Bei Eltern von Schülern der FJS endet die Mitgliedschaft automatisch wenn das Kind die Schule verlässt.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Lehrkräfte der FJS haben die Möglichkeit beitragsfrei Ehrenmitglied zu werden.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein trägt sich ausschließlich durch Spenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, ein Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom jeweiligen Protokollführer verantwortlich unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- **Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands**
- **Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt**
- **Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**
- **Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts**

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom jeweiligen Protokollführer verantwortlich unterzeichnet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon muss mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens ein Mal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich Junge Schule die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.